

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet
„Eistobel“
in den Gemarkungen Ebratshofen, Grünenbach und Maierhöfen
im Landkreis Lindau (Bodensee)**

Vom 04. September 1970 (GVBl S. 448)
Geändert durch VO vom 24.11.1976

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Die Obere Argen in den Gemarkungen Ebratshofen, Grünenbach und Maierhöfen, Landkreis Lindau (Bodensee), mit ihren Steilhängen (sog. Eistobel) und einigen anschließenden Wiesen- und Waldgrundstücken wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 70,21 ha und erstreckt sich auf die Hänge des Argentales von der etwa 40 m flussabwärts der alten Fabrik Schüttentobel über die Obere Argen führenden Fahrwegbrücke im Süden bis zur Argentobelbrücke der Staatsstraße St. 1318 Grünenbach – Maierhöfen im Norden. Es umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:
 - a) In der Gemarkung Ebratshofen die Flurstücke Nr. 92, 93, 294, 295, und 340 1/3, und Teile der Flurstücke Nr. 91, 292, 293, 293 1/2, 297, 300 1/3 und 340,
 - b) In der Gemarkung Grünenbach die Flurstücke Nr. 181, 182, 183, 184, 186, 187, 188, 188/2, 188/3, 221/2, 788, 807, 808, 809, 817, 817/2, 817/3 und Teile der Flurstücke Nr. 172, 178, 179, 182/2, 189, 221, 787 und 807/2,
 - c) In der Gemarkung Maierhöfen die Flurstücke Nr. 555, 556, 556/2, 556/3, 556/4, 557, 561, 562, 562/3, 562/4, 563, 564/2 und Teile der Flurstücke Nr. 315, 554, 562/2 und 555/2.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in Karten 1:25 000 und 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg beim Landratsamt Lindau (Bodensee) und bei den Gemeinden Ebratshofen, Grünenbach und Maierhöfen; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege und Steige anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind;
- c) die Wasserläufe und Wasserflächen und deren Ufer sowie den Grundwasserstand zu verändern oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;
- d) Seilbahnen oder Drahtleitungen zu errichten;
- e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
- f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- g) Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha durchzuführen.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen. Das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmaterial, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungsgeräte oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere dadurch beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 03. Januar 1967 (GVBl S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;

- e) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebiets hinweisen; Wegmarkierungen, Ortshinweise und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) als unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

- (1) Unberührt bleiben
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - b) die ordnungsgemäße herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Kahlschlägen bis zu 0,25 ha und das Schwenden aufkommenden Gestrüchs zur Erhaltung der Weideflächen. Die Durchführung von Entwässerungen und die Errichtung von Gebäuden (Art. 2 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung) und von Zäunen und Einfriedungen, zu denen Beton verwendet werden soll, bleiben nach § 3 verboten, auch wenn sie der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen;
 - c) die mit Beschluss des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 18.01.1958 zur Errichtung und zum Betrieb einer Stau- und Kraftwerksanlage erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserbenutzung und zu den notwendigen Regulierungs- und Dammbauten;
 - d) notwendige Maßnahmen des zuständigen Straßenbauamtes zur Unterhaltung der Staatsstraße 1318, der Argentobelbrücke im Zuge dieser Straße und ihrer Fundamente sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Fahrsicherheit auf dieser Straßenbrücke.
- (2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 52 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 473, ber. S 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1976 (GVBl S. 294), kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt oder einer Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 1970 in Kraft.
- (2) Die Anordnung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur einstweiligen Sicherstellung des Eistobels vom 15. Juni 1953 (Amtsblatt des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 24, ber. Abl Nr. 45/1955, wird aufgehoben.